

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Becker Energie GmbH & Co. KG**

**GAA Lüneburg v. 05.11.2020**

Die Firma Becker Energie GmbH & Co. KG, Helmstorfer Str. 3, 21224 Rosengarten hat mit Schreiben vom 24.07.2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 09.10.2020, die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage gem. §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3, 19 BImSchG, 60 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 21224 Rosengarten, Darschweg, Gemarkung Klecken, Flur 2 , Flurstücke 24/2 und 24/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- die Erweiterung der bestehenden Siloplatte (BE 030) um 2.160 m<sup>2</sup> in Asphaltbauweise einschließlich der Versetzung einer vorhandenen Silowand
- die Errichtung und der Betrieb eines Erdbeckens für belastetes Regen-/Oberflächenwasser (BE 033) mit einem Fassungsvermögen von 4.981 m<sup>3</sup>
- Errichtung einer Asphaltfläche (ca. 838 m<sup>2</sup>) vor dem Erdbecken als Zuwegung und Parkfläche

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG in Verbindung mit der Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ( sog. UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG haben kann.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Es ist nicht im Sinne von § 8 UVPG davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, da die Anlagen auf dem Betriebsgrundstück keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG darstellen. Des Weiteren wird der allgemeine Achtungsabstand von 250 m (gerechnet von der Grenze des Betriebsbereiches = Grundstücksgrenze) gemäß Nr.1.3.2 der KAS 32 zu den nächstbenachbarten schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten und bleibt unverändert. Mit dem nun beantragten Vorhaben ist außerdem keine Gefahrenerhöhung i.S. von § 3 Abs. 5b BImSchG im Betriebsbereich verbunden, da die maximal mögliche Biogasmasse in der Anlage unverändert bleibt.

Von dem beantragten Vorhaben sind keine zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten. Durch das vorgelegte Geruchsgutachten Nr. 20.199 vom 05.08.2020 des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg konnte nachgewiesen werden, dass die Zusatzbelastung an Geruchshäufigkeit des Antragsgegenstandes am nächsten Immissionsort 0 % Jahresgeruchsstunden beträgt.

Zur Vermeidung von Veränderungen des Grundwassers beziehungsweise etwaiger anliegender Fließgewässer werden ausreichende Vorkehrungen getroffen. Dazu zählt beispielsweise der Umstand, dass die Fahrsiloanlage wasserundurchlässig in Asphaltbauweise errichtet wird oder, dass das Betriebsgrundstück mit einer geeigneten Umwallung versehen ist.

Zum Schutz des betroffenen Bodendenkmals sind ebenfalls ausreichende Vorkehrungen vorgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.